

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/I a/116
Haupt- und Organisationsamt

ausgegeben am:
07.03.2017

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion, betr.: Unterstützung einer Resolution zur Wahrung des Elternrechts gem. Art. 6 GG

Der Kreistag möge beschließen:

1. Text der Resolution zur Wahrung des Elternrechts gem. Art. 6 GG: „Der Kreistag des Main-Taunus Kreises teilt die Kritik des Landeselternbeirates am hessischen Lehrplan zur Sexualerziehung, der kürzlich allein per Ministerentscheid ohne Zustimmung des Landeselternbeirates erlassen wurde. Der Kreistag bekennt sich zur Neutralitätspflicht und zum Indoktrinationsverbot des Staates. Das vom Grundgesetz garantierte natürliche Recht der Eltern, ihre Kinder gemäß ihren eigenen Wertvorstellungen zu erziehen, darf gerade im höchst sensiblen Bereich der Sexualität nicht durch einen verfassungsrechtlich fragwürdigen Lehrplan unterlaufen werden.“
2. Diese Resolution soll an die Schulen des Main-Taunus-Kreises und an das hessische Kultusministerium weitergeleitet werden.

Begründung:

In hessischen Schulen und Berufsschulen – damit also auch an den Schulen des Main-Taunus-Kreises – soll es künftig gemäß dem neuen hessischen Lehrplan fächerübergreifend um die „Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten“ gehen. Unter anderem sollen die Kinder zu „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ erzogen werden, es sollen Inhalte vermittelt werden wie „kindliche Sexualität“, „alternative Partnerschaftsformen“, „Unterstützung für Schülerinnen und Schülern beim Coming Out“.

Nach Art. 6 GG ist Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht.

Auch wenn das gesamte Schulwesen nach Art. 7 GG unter der Aufsicht des Staates steht, so hat er immer die gebotene Zurückhaltung zu wahren und das Indoktrinationsverbot zu beachten, was in zahlreichen Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichtes bzw. des Bundesverwaltungsgerichts explizit bestätigt und substantiiert wurde (u .a. Bundesverwaltungsgericht vom 22.03.1979, Az.: BVerwG 7 C 8.73, Bundesverfassungsgericht vom 21.12.1977, Az: BVerfG 47, 46 {82f}).

Der vorgelegte hessische Lehrplan überschreitet diese Grenze ganz eindeutig.

Die fächerübergreifende, also ständig wiederkehrende, Konfrontation der Schulkinder von der 1. Klasse an mit Sexualität ist ihnen in der Gruppe oft besonders unangenehm. Die Schüler können sich in der Schule der Verletzung ihrer Schamgrenzen nicht entziehen. Auch werden nur die wenigsten überhaupt zu gestehen wagen, wenn ihnen das Thema peinlich ist, und ihre Schamgefühle eher verdrängen oder überspielen – zu groß ist die Angst, für „uncool“ gehalten zu werden.

Die Kinder dauerhaft einer so zwiespältigen Situation auszusetzen und sie an die Verletzung ihrer Schamgrenzen zu gewöhnen, ist ein Skandal. Alle Bemühungen zur Prävention von Missbrauch werden konterkariert.

Das Erziehungsrecht der Eltern wird im höchst sensiblen Bereich der Sexualität im neuen Lehrplan mit Füßen getreten. Dies stellt eine Überschreitung der staatlichen Rechte gemäß Art. 7 GG dar und eine Verletzung des in Art. 6 GG garantierte Recht der familiären Erziehung. Auf Dauer wird die staatliche Gemeinschaft zerstört, die ja auf der besonderen Wertschätzung der Familie, der „Keimzelle des Staates“, beruht.

Seit Bekanntwerden dieses in aller Stille beschlossenen Plans haben sich u.a. auch viele Fachleute, wie zum Beispiel Prof. Dr. Karla Etschenberg, sowie auch mehrere Verfassungsrechtler in der Öffentlichkeit kritisch geäußert, und sie untermauern damit den Verdacht der Verfassungswidrigkeit des beschlossenen hessischen Lehrplans.

Gez.
Hendrik Lehr
Fraktionsvorsitzender

Gez.
Patrick Andreas Bauer
Fraktionsmitglied

Gez.
Dr. Heinrich Passing
Fraktionsgeschäftsführer